



## GEMEINDE BORSDORF

---

### **Beschluss-Nr.: 030/2021 des Gemeinderates**

Antrag des Technischen Ausschusses

#### **1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Heinrich-Heine-Straße“ nach § 13a BauGB - Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Wohngebiet „Heinrich-Heine-Straße“ soll um den Teil des Flurstücks 108/6 der Gemarkung Borsdorf erweitert werden, welcher sich derzeit nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet. Das gesamte Flurstück 108/6 der Gemarkung Borsdorf wird somit Bestandteil des Bebauungsplanes. Hierzu soll nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ein Änderungsverfahren zum rechtskräftigen Bebauungsplan durchgeführt werden. Für die Erweiterungsfläche soll die Bebaubarkeit mit freistehenden Einfamilienhäusern ermöglicht werden.

Die Flurstücke 113/2 und 113/7 der Gemarkung Borsdorf sollen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfallen.

Bei der Planung des Erweiterungsbereichs ist eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge der Abfallentsorgung zu prüfen.

2. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde bekannt zu machen.
4. Mit dem Eigentümer der Erweiterungsfläche (Erstes Pfandleihhaus München GmbH für Kraftfahrzeuge aller Art, Rudolf-Diesel-Ring 5 a, 83607 Holzkirchen) ist ein Städtebaulicher Vertrag zu schließen, durch welchen die Gemeinde vollständig von den Aufwendungen der Planung freigestellt wird. Die Kosten der Erschließung sind – soweit erforderlich – im zulässigen Umfang in einem gesonderten Vertrag dem Eigentümer aufzuerlegen.

**Abstimmung:** Gesamtstimmenzahl: 17  
davon anwesend:  
Stimmen dafür:  
Stimmen dagegen:  
Stimmenthaltungen:  
befangen:

Borsdorf, 6. Oktober 2021

Birgit Kaden  
Bürgermeisterin